



Selbstbestimmt Leben Österreich

SLIÖ – Dachverband
Selbstbestimmt Leben Österreich
p.A. Mag.a Bernadette Feuerstein
Laxenburgerstr. 30/3/1/5, 1100 Wien
www.slioe.at
+43-699 133 633 13

An das

Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

Ergeht elektronisch an:

POST.I7@bmwfw.gv.at

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

5. Dez. 2016

Stellungnahme

Zum Entwurf zur Änderung des Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir danken für die Einladung zur Stellungnahme im Begutachtungsverfahren, mit dem die Gewerbeordnung geändert werden soll.

GRUNDSÄTZLICHES

Die Selbstbestimmt Leben Initiative Österreich – SLIÖ begrüßt die Bestrebungen die geltende Gewerbeordnung anzupassen. Durch die Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (CRPD) im Jahr 2008 (BGBl. III 2008/155, korrigiert durch BGBl. III 2016/105).und auch die Vorgaben des Nationalen Aktionsplans – NAP sind umfassende Maßnahmen der Barrierefreiheit zur Vermeidung von Diskriminierung und für Gleichstellung aller Menschen unerlässlich.

Der vorliegende Entwurf ist aus Sicht des Dachverbandes SLIÖ nicht akzeptabel, da die Änderungen nicht ausreichen um die Zugänglichkeit, die Personensicherheit und Barrierefreiheit behinderter und älterer Menschen in Gewerbebetrieben sicherzustellen. Die Benachteiligung behinderter Kund_innen wird durch diese Novelle nicht beseitigt. Im Gegenteil, durch das Fehlen der barrierefreien Mindestanforderungen im verwaltungsrechtlichen Genehmigungsverfahren, werden behinderte Personen weiterhin ausgegrenzt und unmittelbar diskriminiert.

Aus sozialpolitischer wie aus budgetärer Sicht ist es längst an der Zeit neue Konsumentengruppen in den Fokus der österreichischen Wirtschaft einzubeziehen. Vor allem im Tourismus könnte der österreichischen Wirtschaft eine zusätzliche Kaufkraft von jährlich 500.000.000,- € (½ Milliarde Euro) geöffnet werden. Reiseangebote von mehreren Nachbarländern bieten vielfach umfassendere und erfolgreiche barrierefreie Angebote. Durch fehlende Angebote in Österreich und durch die mangelhaften gesetzlichen Regelungen, ist seit Jahren bei der Zielgruppe der älteren und behinderten Reisenden ein Abwandern zu beobachten. Als Hinweis sei hier der Link zur europaweiten Kaufkraft-Studie angeführt: „ECONOMIC IMPACT AND TRAVEL PATTERNS OF ACCESSIBLE TOURISM IN EUROPE – FINAL REPORT-2014“
ec.europa.eu/DocsRoom/documents/5566/attachments/1/translations/en/renditions/pdf

Der vorliegende Entwurf wird von der österreichweiten Interessensvertretung behinderter Menschen vor allem deshalb abgelehnt, da ohne den Ergänzungen und Änderungen der folgenden Punkte, die gesetzlich erforderlichen Parameter nicht enthalten sind um bundesweit in Gewerbebetrieben Personensicherheit, Barrierefreiheit und Zugänglichkeit in einem Mindestausmaß zu gewährleisten.

1. Ergänzungen zum vorliegenden Entwurf:

Der § 353. Abs. 1. ist mit der neuen Ziffer d) folgendermaßen zu ergänzen:

- (d) ein Konzept mit der Darstellung des barrierefreien Angebotes**
- 1. Angaben zur Personensicherheit behinderter und besonders schutzbedürftiger Personen und die Darstellung der Sicherheitsausstattung, siehe Genehmigungspflicht § 74(2)1.**
 - 2. eine Darstellung der Zugänglichkeit, der hindernisfreien Verkehrswege, Angaben zur barrierefreien Ausstattung und Darstellung der Mindestanforderungen,**

Zum Schutz gegen Diskriminierung behinderter Personen in Betriebsanlagen ist gemäß CRPD BGBl. III 2008/155, (korrigiert durch BGBl. III 2016/105) für Baulichkeiten deren Elemente und Ausstattungen, ein Parameter klar definierbar, die Barrierefreiheit. Daher ist das Vorlegen von Unterlagen mit der Darstellung der Mindestanforderungen von Barrierefreiheit, für die Kontrolle im Genehmigungsverfahren unverzichtbar. Weiters ist dies die effektivste Methode um Rechtsicherheit zu gewährleisten. Um die Zugänglichkeit im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005, sicherzustellen und um Vorkehrungen gegen Ausgrenzung und Diskriminierung eindeutig beurteilen zu

können, sind künftig die quantifizierbaren Faktoren der Barrierefreiheit im Zuge des Ansuchens um Genehmigung einer Betriebsanlage vorzulegen.

Daher schlägt SLIÖ, als bundesweite Interessensvertretung, obige Formulierung vor. Dies soll in der künftigen Gewerbeordnung, eine vereinfachte Beurteilung im Genehmigungsverfahren, durch einen einheitlichen Umfang der Mindestanforderungen und durch einheitliche Angaben zur Barrierefreiheit und Personensicherheit für Kund_innen ermöglichen.

Seit der Nutzung digitaler Planung ist die Darstellung von barrierefreien Elementen und Ausstattungen ohne Mehraufwand möglich. Planer und Planerinnen können heute eine Vielzahl fertiger zusätzlicher CAD-Elemente der Programmhersteller sowie der Produkthersteller nutzen. Im Zuge der Planung ist somit nicht mit einer Verteuerung zu rechnen.

Sehr erfolgreich ist in anderen europäischen Ländern, die Erarbeitung eines innerbetrieblichen Access-Statements. Dies bietet für den Betreiber den Vorteil freiwillig diese Darstellungen der wesentlichen Eigenschaften des Angebotes ohne großen Mehraufwand, weiter zur Kommunikation mit und Information an Konsument_innen, zu nutzen.

2. Sicherstellung von Partizipation: wir schlagen vor den § 355. Mit Ziffer (3) zu ergänzen

(3) Im Rahmen des Verfahrens, sind betroffene Experten oder Organe der Gemeinden die als Betroffene die Interessen behinderter Menschen vertreten, zu hören.

In den Grundsätzen der CRPD, sowie in den Empfehlungen des UN-Komitees für Menschenrechte in Genf an Österreich im Zuge einer Individualbeschwerde, ist Partizipation ein wesentliches Instrument zur Beseitigung von Diskriminierung. Da in vielen Gemeinden, vor allem aber in den meisten Städten, bereits Organe und Interessensvertretungen nach dem Prinzip der Partizipation existieren, scheint diese erweiterte Parteistellung der Gemeinde, eine mittelfristig einfach umsetzbare Maßnahme zur Partizipation behinderter Menschen.

3. Korrektur der Begrifflichkeiten in der Gewerbeordnung:

Im Zusammenhang mit den Begrifflichkeiten stimmen wir als Dachverband SLIÖ in vollem Umfang mit der Stellungnahme und den Änderungsvorschlägen des Klagsverbands zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern überein. Der Punkt 3. der Stellungnahme des Klagsverbands ist somit auch im Namen von SLIÖ zutreffend, und wird zur leichteren Bearbeitung hier nicht nochmals wiederholt.

Anmerkung:

Wir hoffen, dass die von uns angesprochenen Problembereiche in der Überarbeitung des Entwurfs zur Vermeidung von Diskriminierung und zur Sicherung der gleichberechtigten Teilnahme in unserer Gesellschaft berücksichtigt werden.

Neben der geforderten Konformität mit Bundesgesetzen und der Bundesverfassung, ist das zuständige BMWFW auch gleichzeitig aus volkswirtschaftlicher Sicht verantwortlich.

Entweder für Regelungen die zu einer Reduktion zahlungskräftiger Kund_innen führen, oder verantwortlich für ein zukunftsorientiertes Gesetz, das die gleichwertige Einbeziehung der großen Gruppe behinderter und älterer Konsument_innen ermöglicht, das eine Vergrößerung der Kundenzahl fördert und das dadurch zu Wirtschaftswachstum führt.

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Mag.a Bernadette Feuerstein

*Vorsitzende/Präsidentin SLIÖ**

Wien, 05.12.2016

*SLIÖ ist die bundesweite Interessenvertretung der Selbstbestimmt Leben Initiativen Österreichs. Das Ziel ist die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung und die Durchsetzung aller ihrer BürgerInnenrechte.